

Geschäftsordnung des Rektorates

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

Vom

30. Mai 2013

Auf Grund von § 80 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) gibt sich das Rektorat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, die nachstehende Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Mitglieder
- § 2 Einberufung, Fristen
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Teilnahme von Nichtmitgliedern
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Eilentscheidung
- § 7 Protokoll
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Mitglieder

- (1) Dem Rektorat gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Rektor als Vorsitzender, die Prorektoren und die Kanzlerin an.
- (2) Gegenüber dem Personalrat handelt der Rektor. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe sein Vertreter im Amt.
- (3) Die Prorektoren und die Kanzlerin haben im Sinne dieser Geschäftsordnung keinen Vertreter.

§ 2 Einberufung, Fristen

- (1) Der Rektor beruft die Sitzungen des Rektorates ein. Sie finden im 14-tägigen Rhythmus statt; es wird am Beginn jeden Semesters ein feststehender Termin (Woche, Wochentag, Uhrzeit) vereinbart. Schriftliche Einladungen erfolgen zu diesen regelmäßigen Sitzungen nicht.
- (2) Zusätzliche Sitzungen werden nur in dringenden Angelegenheiten durch den Vorsitzenden persönlich einberufen.
- (3) Die Beratungsunterlagen werden, wenn möglich, vorab zur Hand gereicht oder erfolgen als Tischvorlage.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Rektor präzisiert die Tagesordnung jeweils am Anfang einer Sitzung. Jedes Mitglied kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen.
- (2) Die Tagesordnung bewegt sich innerhalb des § 83 SächsHSFG. Vertagte Punkte der Tagesordnung sind in der darauffolgenden Sitzung vorrangig zu behandeln.

§ 4 Teilnahme von Nichtmitgliedern

Das Rektorat kann fallweise, für das Protokoll ständig, Nichtmitglieder an den Sitzungen teilnehmen lassen und ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Mitglieder anwesend sind. An Beschlüssen zum Haushalt ist die Kanzlerin zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6 Eilentscheidung

In Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Rektor oder dessen Vertreter im Amt. Er hat dem Rektorat bzw. dem Senat unverzüglich seine Entscheidung, die Gründe dafür sowie die Art der Erledigung mitzuteilen. Eilentscheidungen den Haushalt betreffend, können ohne Zustimmung der Kanzlerin oder deren Vertreter im Amt nicht getroffen werden.

§ 7 Protokoll

Über alle Sitzungen des Rektorats werden Beschlussprotokolle angefertigt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Rektorat am 28.05.2013 beschlossen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.05.2010 außer Kraft.

Dresden, den 30.05.2013

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel
Rektor